

Aktenzeichen: 7 AZR 734/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. Mai 1983

- 7 AZR 734/79 -

I. Arbeitsgericht

Siegburg

Urteil vom 25. Oktober 1978

- 2 Ca 1259/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 1. Juni 1979

- 13 Sa 805/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen unterlassener Rentenversicherung

Gesetz: BGB §§ 276, 249

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 734/79

13 Sa 805/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
11. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Dr. Kleemann für Recht erkannt:

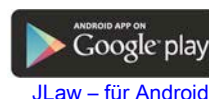
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 1979 - 13 Sa 805/78 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die 1914 geborene Klägerin verlangt von der Beklagten, der Alleinerbin des früheren Beklagten, ihres Stiefvaters, Schadenersatz mit der Behauptung, sie habe nach Abschluß einer bei ihrem Stiefvater (im folgenden stets "Beklagter" genannt) in der Zeit vom 1. Januar 1931 (nicht: 1932) bis zum 31. Dezember 1933 erfolgten Ausbildung ab Januar 1934 als kaufmännische Angestellte weitergearbeitet bis 1944, und zwar bis zum 26. November 1939 (nicht: 1933) in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis. Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe für diese Zeit Zahlungen zur Sozialversicherung nicht geleistet. Ihre Mutter sei schon seit 1929 mit dem Beklagten befreundet gewesen und habe ihn am 28. Januar 1931 geheiratet. Der Beklagte sei auf Wunsch ihrer Mutter zum Vormund für die Klägerin bestellt worden. Nach Abbruch einer auswärtigen Schulausbildung sei sie dann zu ihrer Mutter und dem Beklagten gezogen und habe auf dessen Wunsch im Jahre 1931 die Lehre begonnen. Sie sei noch bis 1944 als Kontoristin für den Beklagten tätig gewesen. 1938 habe sie geheiratet und sei ab 27. November 1939 versicherungsfrei gewesen, weil ihr Mann Berufssoldat gewesen sei. Die Klägerin meint, der Beklagte habe seine Arbeitgeberpflicht verletzt, sie zur Sozialversicherung anzumelden und Beiträge zu entrichten. Er habe schuldhaft gehandelt. Die Klägerin habe von der unterlassenen Beitragszahlung erst erfahren, als die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihr am 5. Mai 1978 eine erstrebte Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für die Zeit von Januar 1931 bis Juni 1938 abgelehnt habe. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, den die Klägerin aus verminderten Rentenbezügen erleidet durch das Nichtabführen von Sozialabgaben durch den Beklagten in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis 26. November 1939.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich auf die Verjährung vermeintlicher Ansprüche berufen, das Vorbringen der Klägerin über die Durchführung eines Lehrverhältnisses und eines Arbeitsverhältnisses als Kontoristin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bestritten und in Abrede gestellt, daß er der Klägerin gegenüber jemals das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen behauptet habe. Diese mache sich mit dem Hinweis auf von ihm herrührende Bescheinigungen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. auf ein Arbeitsbuch die Tatsache zunutze, daß er diese Urkunden damals lediglich aus Gefälligkeit ausgestellt habe, um die Klägerin, seine Stieftochter, vom Arbeitsdienst fernhalten zu können. Zudem hätte sie, wäre sie seine Kontoristin jemals gewesen, die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen bemerken müssen. Tatsächlich habe sie nur mit im Haushalt gelebt.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung von Zeugen der Klage durch Urteil vom 25. Oktober 1978 stattgegeben und den Streitwert auf 7.200,-- DM festgesetzt. In den Entscheidungsgründen ist es von der Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgegangen und hat ausgeführt, der Beklagte sei aus positiver Forderungsverletzung schadenersatzpflichtig. Nach der Beweisaufnahme stehe fest, daß die Klägerin in der fraglichen Zeit beim Beklagten sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Die Ersatzansprüche seien auch nicht verjährt, weil die 30-Jahresfrist erst mit Einsetzen der Rentenleistung zu laufen begonnen habe. Für ein Mitverschulden der Klägerin sei nichts ersichtlich.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klägerin mit der Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr neu formuliertes Klagebegehren weiter. Sie beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die die Klägerin aus verminderten Rentenbezügen erlitten hat durch das Nichtabführen von Sozialabgaben durch den Beklagten in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 26. November 1939 einschließlich. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.



I. Durch den Tod des Beklagten ist das Verfahren nicht unterbrochen worden, denn der Beklagte war durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten (§ 246 Abs. 1 ZPO); wahre Prozeßpartei ist der Rechtsnachfolger des Verstorbenen, im vorliegenden Fall seine Alleinerbin, Frau Elli M .

II. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, für die Feststellungsklage bestehe zwar ein Rechtsschutzinteresse, obwohl die Klägerin bereits eine bestimmte Rente beziehe und daher den Betrag ermitteln lassen könnte, den sie pro Monat mehr bekäme, wenn für die streitige Zeit Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt worden wären. Die Klägerin habe trotz möglicher Leistungsklage aber schon deshalb ein Feststellungsinteresse, weil die Tragweite der Feststellung weiter reiche als eine Leistungsklage. Der behauptete in Abhängigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung stehende Schaden stehe für die Klägerin noch nicht endgültig fest.

Die Klage sei jedoch unbegründet. Insoweit könne unterstellt werden, daß die Klägerin von 1931 bis November 1939 Arbeitnehmerin des Beklagten gewesen sei. Auch könne man von schuldhafter Verletzung der Pflicht des Beklagten, Beiträge zur Rentenversicherung für die Klägerin zu entrichten, ausgehen, denn diesem Schadenersatzanspruch stehe die Einrede der Verjährung entgegen. Die in Betracht kommende 30-jährige Verjährungsfrist habe mit der "Anspruchsentstehung" begonnen, also spätestens 1939 und sei daher Ende 1969 abgelaufen gewesen; die Klage sei erst 1977 rechtshängig geworden.

Selbst wenn man die Frage der Verjährung anders beurteilen wolle, sei die Klage doch abzuweisen, denn den Beklagten treffe kein Verschulden an der unterlassenen Beitragszahlung. Die Klägerin habe selbst vorgetragen, sie sei damals, nachdem ihre Mutter den Beklagten am 28. Januar 1931 geheiratet habe, als Stieftochter zum Beklagten gezogen. Sie habe folglich während der fraglichen Zeit bis November 1939 als Familienangehörige im Haushalt des Beklagten gelebt und dies auch noch, als sie 1938 geheiratet habe. Für Familienangehörige und mitarbeitende Verwandte sei damals nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts Versicherungsfreiheit angenommen worden.



Erst durch eine grundsätzliche Änderung der Rechtsprechung im Jahre 1956 habe sich diese Ansicht geändert (BSGE 3,30). Es sei daher dem Beklagten zumindest nicht als Verschulden anzulasten, wenn er für die Klägerin als seine Stieftochter keine Versicherungsbeiträge entrichtet habe. Abgesehen davon habe die Klägerin auch ihrerseits nichts getan, um dafür zu sorgen, daß Beiträge gezahlt würden. Der Schadenersatzanspruch könne auch nicht auf Verletzung der Fürsorgepflicht des Beklagten gestützt werden. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung sei maßgeblich, ob der Beklagte für die Sozialversicherungspflicht der Klägerin die Sorgepflicht übernommen habe. Dies **hätten** das Reichsgericht und das Reichsarbeitsgericht für den damaligen Zeitpunkt nur angenommen, wenn der Arbeitgeber sich einer entsprechenden Verkehrssitte unterworfen habe, die Beiträge zu entrichten oder aus besonderen Umständen ein entsprechender Verpflichtungswille des Arbeitgebers hergeleitet werden könne. Derartige besondere Umstände seien angenommen worden, etwa wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Klebekarte übergeben habe. Dies habe die Klägerin nicht einmal behauptet. Zu jener Zeit sei abgelehnt worden, nur aus dem Abschluß des Arbeitsvertrages die Pflicht zur Fürsorge für die Versicherungsangelegenheiten herzuleiten.

III. Das Feststellungsinteresse für den von der Klägerin begehrten Anspruch hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht bejaht (vgl. BAG Urteil vom 10. Mai 1974 - 3 AZR 523/73 - AP Nr. 48 zu § 256 ZPO).

IV. Ob etwaige Schadenersatzansprüche der Klägerin verjährt sind, wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, bedarf keiner Entscheidung. Ein Schadenersatzanspruch der Klägerin besteht schon deshalb nicht, weil die Unterlassung des Beklagten, für die Rentenversicherung der Klägerin zu sorgen, nicht rechtswidrig gewesen ist und - die Rechtswidrigkeit einmal unterstellt - den Beklagten insoweit zumindest kein Verschulden trifft.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Beklagte habe durch Vertrag nicht die Verpflichtung übernommen, Sozialversicherungsbeiträge für die Klägerin zu zahlen. Die Klägerin



selbst habe in der letzten mündlichen Verhandlung eingeräumt, über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Beiträgen zur Rentenversicherung sei während der Beschäftigungszeit zwischen den Parteien überhaupt kein Gespräch geführt worden. Die Klägerin habe lediglich allgemein gefragt, ob ihre Papiere in Ordnung seien; dies habe der Beklagte bejaht. Aus diesem Gespräch könne kein Verpflichtungswille des Beklagten hergeleitet werden.

Gegenüber diesen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rügt die Revision ohne Erfolg, dem Beklagten sei anzulasten, daß er für die Klägerin trotz anderslautender Bekundungen keine Versicherungsbeiträge entrichtet habe.

Ist, wie die Revision meint, der Tatbestand des angefochtenen Urteils, in dem das Verhalten der Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung wiedergegeben worden ist, unrichtig, wäre es Aufgabe der Klägerin gewesen, innerhalb der Frist des § 320 ZPO einen Tatbestandsberichtigungsantrag anzubringen. Dies ist nicht geschehen. Die entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts können nicht noch mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (vgl. BAG 8, 156 = AP Nr. 13 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche und BAG Urteil vom 13. März 1964 - 1 AZR 100/63 - AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Die Revision rügt auch ohne Erfolg, die Klägerin habe schon in erster Instanz vorgetragen, lohn- und steuerrechtliche Fragen seien vom Beklagten für die Klägerin selbst erledigt worden. Diese Rüge ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Revision nicht vorgetragen, mit welchen Schriftsätzen sie entsprechende Einzelheiten vorgebracht hat. Ein derartiger Vortrag wäre erforderlich gewesen, denn nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO muß die Revisionsbegründung "die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Nach allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum genügt nicht die allgemein gehaltene Begründung, das Berufungsgericht habe irgendwelche Beweisanträge übersehen. Es ist vielmehr mindestens auf die entsprechenden Schriftsätze genau hinzuweisen (vgl. u. a. BAG Urteil vom 19. Oktober 1959 - 2 AZR 60/59 - AP Nr. 4 zu § 554 ZPO mit Anmerkung von Pohle).



Ist nach alledem vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden, daß der Beklagte durch eine besondere Vereinbarung sich verpflichtet habe, für die Rentenversicherungsbeiträge der Klägerin zu sorgen und sind in diesem Zusammenhang auch keine durchgreifenden Verfahrensrügen angebracht worden, hat der Senat davon auszugehen, daß derartige Behauptungen nicht bewiesen worden sind.

Materiellrechtlich ist im angefochtenen Urteil mit zutreffender Begründung ausgeführt worden, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung sei entscheidend, ob der Beklagte für die Sozialversicherungsbeiträge der Klägerin die Sorgepflicht übernommen habe. Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht haben dies für jene Zeit nur angenommen, wenn der Arbeitgeber sich einer bestehenden Verkehrssitte unterworfen hatte oder aus besonderen Umständen ein bestehender Verpflichtungswille des Arbeitgebers hätte hergeleitet werden können. Dies ist angenommen worden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Klebekarte übergeben hat. Dies ist von der Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht einmal behauptet worden. Zu jener Zeit hat auch das Reichsarbeitsgericht angenommen, daß sich ein Angestellter um eine Versicherung selbst kümmern müsse (vgl. u. a. ARS 15, 560, 561; 29, 365 und BAG Urteil vom 21. September 1962 - 1 AZR 388/61 - AP Nr. 41 zu § 256 ZPO, zu II 4 der Gründe). Dies ist für die damalige Zeit nach der Entscheidung AP Nr. 41 zu § 256 ZPO zutreffend gewesen, da damals die Verhältnisse auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesens noch einfach gelegen haben. Bestand demnach keine Verpflichtung des Beklagten, Rentenbeiträge für die Klägerin zu entrichten, ist seine Unterlassung, dies zu tun, nicht rechtswidrig.

2. Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellte, der Beklagte habe rechtswidrig unterlassen, Rentenbeiträge für die Klägerin zu entrichten, so wäre diese Unterlassung doch zumindest nicht schuldhaft geschehen.

Zur Frage des Verschuldens des Beklagten ist zu berücksichtigen, daß bis zur grundsätzlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. April 1956 (BSGE 3, 30 ff.) nach



allgemeiner Rechtsansicht angenommen wurde, für Familienangehörige und mitarbeitende Verwandte bestehe Versicherungsfreiheit. Selbst wenn der Beklagte insoweit Zweifel gehabt und sich erkundigt hätte, so wäre ihm die Auskunft erteilt worden, daß er für seine Stieftochter, die in seinem Betrieb mitarbeitete, keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hätte. Dem Beklagten kann daher wegen der Unterlassung, Rentenbeiträge zu zahlen, kein Verschulden angelastet werden.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Becker

Hollmann

Dr. Kleemann

